

## Bescheid

**über die Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

1. Februar 2010

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 9. Juni 2010      Geschäftszeichen: III 41-1.56.2-50/10

Zulassungsnummer:  
**Z-56.25-3526**

Geltungsdauer bis:  
**31. Januar 2012**

Antragsteller:  
**Stamoid AG**  
8193 Eglisau, SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

**Beidseitig beschichtetes Mischfaservlies  
"Stamisol Color HI-FR F 4742"**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.25-3526 vom 1. Februar 2010. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## **ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

### Abschnitt 2.1.2

Das beschichtete Mischfaservlies muss – direkt hinterlegt mit nichtbrennbaren Mineralwolleprodukten mit einer Rohdichte  $\geq 30 \text{ kg/m}^3$  oder auf mineralischen oder metallischen Baustoffen mit einem Brandverhalten Klasse A1 bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>, aufgeklebt oder mechanisch befestigt, die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>, Abschnitt 10, erfüllen.

Dabei dürfen nur solche Dämmplatten aus Mineralwolle verwendet werden, deren Glimmverhalten gemäß BRL B Teil 1, Anlage 1/5.2, nachgewiesen wurde.

### Abschnitt 3.4

Die Fixierung der Überlappungsstöße und die Verklebung auf der Unterkonstruktion darf mit dem Kleber "STAMCOL AS" mit zusätzlichem doppelseitigem Klebeband oder mit dem Kleber "STAMCOL N55" erfolgen. Es dürfen auch metallische Befestigungsmittel auf der metallischen Unterkonstruktion verwendet werden.

Die Auftragsmengen und Auftragsdicken der Klebstoffe und die Abmessungen des doppelseitigen Klebebandes sind beim DIBt hinterlegt und müssen nach Angaben des Zulassungsinhabers verwendet werden.

Der Abschnitt 3.5 entfällt.

Proscheck

